

Steuernummer: _____
Name, Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefonnummer (für etwaige Rückfragen; Angabe freiwillig): _____

Finanzamt: _____ Datum: _____

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus

- Antrag auf zinslose Anschlussstundung**
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen**
- Antrag auf Verlängerung eines gewährten Vollstreckungsaufschubes**
- Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags**

Ich bin durch das Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen, weil

Z. B. (teilw.) Wegfall des Arbeitseinkommens; nicht unerhebliche Umsatzeinbußen durch: Absatzschwierigkeiten, Wegfall wichtiger Lieferanten, (vorübergehende) Schließung des Unternehmens, nicht unerhebliche Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs

1. Zinslose Anschlussstundung (Die vereinfachten Stundungsregelungen gelten nur noch für Anschlussstundungen von bereits zuvor im vereinfachten Verfahren gestundeten Beträgen. Ein Vorschlag zur ratenweisen Tilgung der Steuerforderungen ist dabei verpflichtend. Neue Anträge sind im vereinfachten Verfahren nicht möglich und können daher mit diesem Formular nicht beantragt werden.)

Mir wurde eine zinslose Stundung in folgendem Umfang gewährt:

(Steuerart und Zeitraum einschl. Nebenleistungen)

(Steuerart und Zeitraum einschl. Nebenleistungen)

(Steuerart und Zeitraum einschl. Nebenleistungen)

Ich beantrage, diese Beträge unter Beibehaltung der zinslosen Stundung bis zum _____ (längstens bis zum 30. September 2022) in monatlichen Raten in Höhe von _____ € jeweils am ____ des Monats zu tilgen.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Corona-Virus beantrage ich, die/den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab _____

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab _____

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

ab _____ auf _____ € herabzusetzen.

3. Verlängerung eines gewährten Vollstreckungsaufschubes (Ein Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist nur noch bei Verlängerungen von bereits im vereinfachten Verfahren gewährten Vollstreckungsaufschüben möglich. Ein Vorschlag zur ratenweisen Tilgung der Steuerforderungen ist dabei verpflichtend.)

Mir wurde ein Vollstreckungsaufschub in folgendem Umfang gewährt:

(Steuerart und Zeitraum einschl. Nebenleistungen, Betrag)

(Steuerart und Zeitraum einschl. Nebenleistungen, Betrag)

(Steuerart und Zeitraum einschl. Nebenleistungen, Betrag)

Ich beantrage, diese Beträge unter Beibehaltung des Vollstreckungsaufschubes bis zum _____ (längstens bis zum 30. September 2022) in monatlichen Raten in Höhe von _____ € jeweils am ____ des Monats zu tilgen.

4. Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2020 oder 2021 bei der Steuerfestsetzung 2019 oder 2020

Ich erwarte infolge der Auswirkungen des Corona-Virus für das Jahr 2020 2021 eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte. Ich beantrage deshalb die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags bei der

Einkommensteuerfestsetzung

Körperschaftsteuerfestsetzung

für 2019 2020.

Als Verlustrücktrag soll

- ein pauschaler Wert in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden.
- ein höherer voraussichtlicher Verlustrücktrag von _____ EUR berücksichtigt werden. Detaillierte Unterlagen zur Ermittlung der Verlustrücktragshöhe sind beigelegt.
- Ich beantrage die zinslose Stundung der Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2019 2020, die auf eine vorangegangene Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags aus dem Folgejahr zurückzuführen ist, bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung. (Dieser Antrag kann frühestens mit der Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung für 2019 bzw. 2020 gestellt werden.)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. (Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung.)

Mit freundlichen Grüßen